

Prof. Dr. iur. Andreas Abegg, LL.M.  
Dr. iur. Patrick Middendorf  
Dr. iur. Andrea Taormina, LL.M.  
Dr. iur. Christa Stamm, LL.M.  
Dr. iur. Annatina Menn

**Einschreiben / Dreifach**  
Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer  
Hirschengraben 13/15  
Postfach  
8021 Zürich

Datum: **Zürich, 7. Juli 2014**  
Betreff: **Geschäfts-Nr.: UH140152**

**Dr. Brigitte Hürlimann**

c/o Redaktion NZZ, Postfach, 8021 Zürich

**Beschwerdeführerin**

gegen

**Alexander Christoph Müller**

**Beschwerdegegner 1**

vertreten durch Dr. Andrea Taormina, Rechtsanwalt  
AM T Rechtsanwälte, Birmensdorferstrasse 83, 8003 Zürich

und

**Bezirksgericht Uster**

Einzelgericht in Strafsachen, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

**Beschwerdegegner 2**

reiche ich hiermit in oben rubrizierter Angelegenheit namens und im Auftrag des Beschwerdegegners 1

## **BESCHWERDEANTWORT**

ein und stelle folgende

### **ANTRÄGE:**

1. Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten;
2. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen;
3. unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gerichtskasse.

## **I. Formelles**

### **A. Allgemeines**

1 Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom 11. Juni 2013

Beilage A

2 Die Eingabe dieser Beschwerdeantwort erfolgt rechtzeitig innert mit Verfügung vom 24. Juni 2014 [recte: 26. Juni 2014] freundlicherweise erstreckten Frist.

3 Die Beschwerdeführerin verweist in ihrer Beschwerde auf zahlreiche Beweismittel, so namentlich Protokolle, Präsidialverfügungen und Entscheide aus anderen Verfahren. Mit Fax vom 10. Juni 2014 wurde dem Unterzeichneten durch das Obergericht auf dessen Begehren um Akteneinsicht allerdings mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin diese Beilagen nicht eingereicht hat. Im Übrigen sind diese Beilagen auch nicht öffentlich zugänglich. Die Behauptungen der Beschwerdeführerin, die sich auf diese Beweismittel stützen, müssen daher als unbewiesen betrachtet werden.

## **B. Zur Eintretensfrage**

4 Auf die Beschwerde ist aus folgenden Gründen nicht einzutreten: Bei der angefochtenen Verfügung vom 16. Mai 2014 im Verfahren GG130049 handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung. Gegen verfahrensleitende Anordnungen, Verfügungen oder Beschlüsse ist gemäss Art. 65 Abs. 1 StPO und Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO die Beschwerde nicht zulässig (ausdrücklich zum Ausschluss der Öffentlichkeit vgl. FRANZ RIKLIN, Kommentar StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 65 N 1). Sie können erst zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden (so ausdrücklich Art. 65 Abs. 1 StPO). Gemäss Literatur und Rechtsprechung gilt der Ausschluss des Rekurses allerdings nicht in jedem Fall. Er ist ausnahmsweise entgegen des Wortlautes des Gesetzes zulässig gegen Anordnungen, die vor einer Verhandlung ergangen sind, wenn die betroffene Person durch die Anordnung einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil erleidet (BGer vom 10. Juni 2014, 1B\_37/2014, E. 2.1; BGE 138 IV 193, E. 4.4). So hat das Bundesgericht in den beiden genannten Fällen den Rekurs ausnahmsweise zugelassen gegen einen Entscheid, mit welchem das Gesuch um amtliche Verteidigung abgelehnt wurde (BGer vom 10. Juni 2014, 1B\_37/2014), sowie gegen einen Entscheid, mit welchem die beantragte Stellung als Privatklägerin verneint wurde (BGE 138 IV 193). Könnten diese beiden Anordnungen nicht unmittelbar angefochten werden, erlitt die betroffene Person ohne Zweifel einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, weil sie sich nicht gehörig verteidigen konnte bzw. gar nicht erst zum Verfahren zugelassen worden wäre und damit auch keine Möglichkeit hätte, den Endentscheid anzufechten. Inwiefern die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall jedoch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur erleidet, ist nicht ersichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert dargelegt. Die Einhaltung der Auflage, über die Hauptverhandlung in anonymisierter Form zu berichten, kann kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur sein. Mangels Vorliegen eines tauglichen Anfechtungsobjekts ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten.

5 Zur Beschwerde legitimiert ist sodann grundsätzlich nur, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Ent-

scheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Es muss sich dabei um ein aktuelles Rechtsschutzinteresse handeln. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid nach wie vor beschwert sein muss, mithin einen rechtlichen Nachteil erlitten hat und immer noch erleidet. Die Beschwerde muss sich aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids ergeben (RIEDO/FIOLKA/NIGGLI, Strafprozessrecht, Basel 2011, N 2805). In Bezug auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdeführerin immer noch ein rechtliches Interesse daran haben müsste, über den Prozess gegen den Beschwerdegegner 1 in nicht-anonymisierter Form zu berichten. Da die Beschwerdeführerin über den Fall bereits berichtet hat, ist es unwahrscheinlich, dass sie dies nochmals in nicht-anonymisierter Form tun würde. Das Rechtsschutzinteresse ist deswegen zu verneinen und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

- 6 Mit der angefochtenen Verfügung wurden Anordnungen für die Medienberichterstattung betreffend das Verfahren vor dem Bezirksgericht Uster erteilt (Geschäfts-Nr.: GG130049). Die Gerichtsberichtersteller bzw. Medienvertreter wurden dazu angehalten, die Anonymität der beschuldigten Person zu wahren. Das Verfahren GG130049 ist seit Eröffnung des Urteils am 19. Mai 2014 abgeschlossen, die Medien und insbesondere die Beschwerdeführerin haben am Tag nach Urteilseröffnung über den Prozess berichtet. An einer weiteren Berichterstattung, zumal in nicht-anonymisierter Form, besteht jetzt kein Interesse mehr. Ob auch über den Berufungsprozess lediglich in anonymisierter Form zu berichten ist, wird das Obergericht auf allfälligen Antrag des Beschwerdegegners 1 zu entscheiden haben. Diesbezüglich ist der angefochtene Entscheid ohnehin nicht anwendbar. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Inlandredaktorin/Rechtskonsultantin der NZZ, Claudia Schoch, dem Beschwerdegegner 1 mit E-Mails vom 27. Juni 2013 mitteilte, dass ein online zugänglicher Bericht vom 27. Juni 2012 („Arbeitgeber trennt sich von SVP-Twitterer“) nachträglich anonymisiert werde. Seitdem wurde soweit ersichtlich seitens NZZ nicht mehr mit vollem Namen über den Beschwerdegegner 1 berichtet bzw. es wurden noch zahlreiche weitere, ursprünglich nicht-anonymisierte Artikel im Nachhinein anonymisiert (so folgende NZZ-Artikel: „Zürcher SVP bricht mit Lokalpolitiker“, 26. Juni 2012; „SVP-Twitterer entlarvt“, 26. Juni 2012; „SVP-Twitterer entschuldigt sich“, 27. Juni 2012). Es besteht seitens NZZ also gar kein Interesse

mehr, über den Beschwerdegegner 1 in nicht-anonymisierter Form zu berichten. Das erforderliche aktuelle Rechtsschutzinteresse ist daher zu verneinen.

BO:	E-Mailkorrespondenz zwischen Alexander Müller und Claudia Schoch vom 27. Juni 2013	Beilage 1
	NZZ-Artikel „Zürcher SVP bricht mit Lokalpolitiker“, 26. Juni 2012	Beilage 2
	NZZ-Artikel „SVP-Twitterer entlarvt“, 26. Juni 2012	Beilage 3
	NZZ-Artikel „SVP-Twitterer entschuldigt sich“, 27. Juni 2012	Beilage 4
	NZZ-Artikel „Arbeitgeber trennt sich von SVP-Twitterer“, 27. Juni 2012	Beilage 5

7        Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, das aktuelle Rechtsschutzinteresse sei zu bejahen, da „*sich die gleiche Problematik mit Sicherheit auch in Zukunft stellen*“ werde (vgl. Rekurs, Rz. 04 und 06), so kann dem nicht gefolgt werden. Künftige Verfügungen werden auf einem anderen Sachverhalt basieren, namentlich werden ihnen andere Taten und Täter zugrunde liegen. Die Frage, ob über einen Beschuldigten/Angeklagten mit vollem Namen oder, wie generell üblich (vgl. BGE 129 III 529) lediglich in anonymisierter Form berichtet werden darf, wird also stets neu zu beurteilen sein. Ebenso das Interesse der Medienberichterstatter bzw. der Öffentlichkeit, über einen Prozess in nicht-anonymisierter Form zu berichten bzw. informiert zu werden. Folglich ist auch das Vorliegen des aktuellen Rechtsschutzinteresses stets anhand des aktuellen Kontexts zu beurteilen.

8        Zusammenfassend ergibt sich, dass auf die Beschwerde mangels eines tauglichen Anfechtungsobjekts und/oder mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten ist.

## II. Materielles

9        Sollte das Gericht wider erwarten auf die Beschwerde eintreten, so ist sie in materieller Hinsicht abzuweisen. Dies aus folgenden Gründen:

- 10 Die Beschwerdeführerin rügt zunächst, dass sich der angefochtene Entscheid auf keine gesetzliche Grundlage abstützen könne. Dies ist falsch. Art. 70 StPO bietet eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Auflagen an die Gerichtsberichterstatter und Medienvertreter (STUDER, in: *forum* 1/2012, S. 51 ff, 53; SAXER/THURNHEER-BSK StPO, Art. 70 N 19, 22). Aus der Systematik der Bestimmung ergibt sich zwar, dass sich Art. 70 Abs. 3 StPO auf Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht. Das Recht, Gerichtsberichterstatter und Medienvertreter Auflagen zu erteilen, muss aber auch dann gelten, wenn die Öffentlichkeit zugelassen ist (so auch Kantonsgericht Graubünden, 1. Mai 2013, SK 1 12 48, E. 4.c, in: *Entscheide des Kantonsgerichts des Kantons Graubünden*). Bietet Art. 70 StPO eine hinreichende gesetzliche Grundlage, die Öffentlichkeit ganz auszuschliessen, reicht die Bestimmung folglich *in maiore minus* auch aus, um der zugelassenen Öffentlichkeit gewisse Auflagen zu erteilen.
- 11 Weiter kritisiert die Beschwerdeführerin, dass der angefochtene Entscheid keine Interessen- und Güterabwägung vornehme. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Gerichtsberichterstattung in Strafsachen grundsätzlich in anonymisierter Form erfolgt. Eine Namensnennung ist in aller Regel entbehrlich (BGE 129 III 529 E. 3.2) und nicht im öffentlichen Interesse. Davon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine Person der Zeitgeschichte bzw. um eine Person des öffentlichen Lebens handelt (BGE 129 III 529, E. 3.2).
- 12 Beim Beschwerdegegner 1 handelt es sich aber, wie die Vorinstanz festgestellt hat, nicht um eine Person der Zeitgeschichte. Diese Ansicht wird auch von anderen Medienunternehmen geteilt. So ist die Tamedia AG gemäss Aussage von Tamedia-Sprecher Christoph Zimmer der Ansicht, dass es sich beim Beschwerdegegner 1 nicht mehr um eine Person des öffentlichen Interesses handelt. Daher wäre eine namentliche Nennung des Beschwerdegegners 1 ohnehin nicht gerechtfertigt gewesen bzw. hätte eine Persönlichkeitsverletzung dargestellt. Hinzu kommt, dass der Beschwerdegegner 1 sich seinem neuen Arbeitgeber gegenüber vertraglich verpflichtete, dafür zu sorgen, dass er durch sein Verhalten weder dem Tagesgeschäft noch dem Image der Firma Schaden zufügt, namentlich

nicht durch betriebsinterne oder in der Öffentlichkeit stattfindende politische Diskussionen und Kommentare. Diese Vertragsbestimmung könnte durch Auftauchen seines Namens in den Medien verletzt sein und würde zur fristlosen Entlassung des Beschwerdegegners 1 führen (Ziff. 4 Abschnitt 6 des Arbeitsvertrages). Dieser Umstand ist im Rahmen der Interessenabwägung mit zu berücksichtigen. Die privaten Interessen des Beschwerdegegners 1, seinen vollen Namen nicht mehr in den klassischen Schweizer Print- und Online-Medien lesen zu müssen, sind daher, wie die Vorinstanz zu recht festgestellt hat, im vorliegenden Fall höher zu gewichten als die Interessen der Öffentlichkeit, dessen vollen Namen in der Gerichtsberichterstattung zu lesen. Im Übrigen führt die Beschwerdeführerin auch gar nicht aus, worin denn das öffentliche Interesse bestehe, über den vor dem Bezirksgericht Uster *nota bene* bereits abgeschlossenen Prozess unter voller Nennung des Namens zu berichten.

BO: Artikel NZZ vom 3. Februar 2013, „Journalistin hat zu schnell geschossen“ Beilage 6

Arbeitsvertrag vom 24. Januar 2014 Beilage 7

13 Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei unverhältnismässig. Dies ist unzutreffend. Soweit sie geltend macht, der Beschwerdegegner 1 suche aus eigenem Antrieb via seinen Blog und Twitter die Öffentlichkeit und berichte in seinem Blog selber über das Strafverfahren, so verkennt sie, dass diese Art der Berichterstattung gänzlich anders ist und eine andere Wirkung hat als eine Publikation in einem Schweizer Leitmedium wie es die NZZ ist. Zum einen kann der Beschwerdegegner 1 in seinem Blog/Twitter jederzeit selber kontrollieren, ob und wie er berichten will. Trotz rein theoretischer weltweiter Zugänglichkeit hat seine private Berichterstattung zum anderen eine viel eingeschränktere öffentliche Breitenwirkung als die Berichterstattung der NZZ. Es ist daher unter dem Verhältnismässigkeitsgebot nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdeführerin eine anonymisierte Berichterstattung auferlegt wurde.

14 Was sodann den Hinweis auf das Interview mit dem Beschwerdegegner 1 im Tages-Anzeiger vom 31. Januar 2013 betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Bei diesem Interview handelt es sich um ein Wiedergutmachungs-Interview, da die

Tamedia auf Intervention des Beschwerdegegners 1 zur Einsicht gelangt ist, dass sie mit ihrer Berichterstattung im Juni 2012 über das Ziel hinausgeschossen hat. Zum Zeitpunkt des Interviews war der Beschwerdegegner 1 in verschiedenen online-Publikationen noch namentlich identifizierbar. Es war also durchaus sinnvoll, auch das Interview unter voller Namensnennung zu publizieren. Alles andere wäre lebensfremd gewesen. Hingegen ist es zum jetzigen Zeitpunkt, also rund anderthalb Jahre nach besagtem Interview, durchaus verhältnismässig, den Gerichtsberichterstattungen zu verbieten, erneut mit vollem Namen über den Beschwerdegegner 1 zu berichten.

15 Die angeordneten Massnahmen sind zudem geeignet und erforderlich, um die berechtigten Interessen des Beschwerdegegners 1 zu schützen. Es ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert geltend gemacht, inwiefern die berechtigten Interessen des Beschwerdegegners 1 nach anonymer Berichterstattung auf andere, weniger weit gehende Art hätten gewahrt werden können.

16 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Grundrechtseinschränkung (gesetzliche Grundlage, Wahrung überwiegender Interessen, Verhältnismässigkeit) vorliegend zu bejahen sind. In materieller Hinsicht ist die Beschwerde daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie höflich, sehr geehrter Herr Präsident, um antragsgemässe Entscheidung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Andrea Taormina

Beilagen gemäss separatem Verzeichnis



**Beilagenverzeichnis vom 7. Juli 2014** (Beilagen werden in dreifacher Ausführung eingereicht)

A) Vollmacht vom 11. Juni 2013

- 1) E-Mailkorrespondenz zwischen Alexander Müller und Claudia Schoch vom 27. Juni 2013
- 2) NZZ-Artikel „Zürcher SVP bricht mit Lokalpolitiker“, 26. Juni 2012
- 3) NZZ-Artikel „SVP-Twitterer entlarvt“, 26. Juni 2012
- 4) NZZ-Artikel „SVP-Twitterer entschuldigt sich“, 27. Juni 2012
- 5) NZZ-Artikel „Arbeitgeber trennt sich von SVP-Twitterer“, 27. Juni 2012
- 6) Artikel NZZ vom 3. Februar 2013, „Journalistin hat zu schnell geschossen“
- 7) Arbeitsvertrag vom 24. Januar 2014